

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 30 (1915)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.
Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXX. Jahrgang.

Nr. 3.

1. März 1915.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen betreffend die Sorge für geeignete Kostorte für die Vikare und Verweser. — 2. Militärdienst der Lehrer der Volksschule und der kantonalen Mittelschulen. — 3. Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1914/15. — 4. Primarschul-Subvention des Bundes. — 5. Vorstände der Schulkapitel für die Jahre 1915 und 1916. — 6. Besuchszeit für Besichtigung der Sammlungen der Universität Zürich. — 7. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 8. Literatur. — 9. Inserate.

Kreisschreiben

an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen betreffend die Sorge für geeignete Kostorte für die Vikare und Verweser.

(Vom 22. Februar 1915.)

Jahr für Jahr gehen der Erziehungsdirektion Klagen ein, daß es außerordentlich schwer halte, in den Landgemeinden passende Kostorte für Vikare, insbesondere aber für Vikarinnen, zu finden, auch wenn noch so bescheidene Ansprüche gemacht werden. Nicht selten müßten die als Vikarinnen abgeordneten Lehrerinnen von Haus zu Haus wandern, um Unterkunft zu suchen, und oft würde ihnen erst nach recht peinlichen Auseinandersetzungen Aufnahme gewährt. Die einzige Unterkunftsgelegenheit bilde gewöhnlich das Wirtshaus. Da aber in der Regel kein eigenes, heizbares Zimmer zur Verfügung stehe, seien die Vikare gezwungen, ihre Schularbeiten in der Wirtsstube zu erledigen, sich im Winter überhaupt dort aufzuhalten, der oft zwei-

deutigen Unterhaltung zuzuhören oder selber Anzüglichkeiten über sich ergehen zu lassen. Die männlichen Vikare würden außerdem durch die Gäste und die Wirtsleute oft zum Trinken verleitet.

Nicht viel besser steht es mit den Kostorten der Verweser und übrigen unverheirateten Lehrer. Viele Bauernfamilien können sich nicht dazu verstehen, einen Lehrer bei sich aufzunehmen, weil sie einerseits fürchten, der Pensionär mache zu große Ansprüche, oder andererseits ihre Mahlzeiten mit Rücksicht auf die vorzunehmenden landwirtschaftlichen Arbeiten ansetzen wollen. So bleibt den Verwesern oft nichts anderes übrig, als im Wirtshaus zu wohnen, wo sie zum Trinken und Spielen nur zu leicht veranlaßt werden, sich zu rasch mit dem das Wirtshaus besuchenden Teil der Dorfbewohner anfreunden und zu ihrem eigenen Schaden es nicht immer verstehen, im richtigen Augenblick die Grenze innezuhalten, die ihnen ihre Stellung als Lehrer auferlegen sollte. Seit Jahren kann die Erziehungsdirektion beobachten, daß junge Leute, die im Seminar zu den schönsten Hoffnungen berechtigten, entweder auf Abwege geraten oder sonstwie enttäuschen. Sicher ist, daß in nicht wenigen Fällen die Entgleisung auf einen unpassenden Kostort zurückzuführen ist. Es fehlt den jungen Lehrern bei ihrer großen Jugendlichkeit gar oft noch, auch wenn sie bereits als Erzieher wirken müssen, am sichern Halt, an der nötigen Festigkeit des Charakters, um den Versuchungen, die an sie herantreten, zu widerstehen. Eine Führung werden sie in einem geordneten Familienleben, nicht aber in einem Wirtshaus finden.

Diese Tatsachen veranlassen die Erziehungsdirektion, die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen anzugehen, der Frage der Bestimmung des Kostortes der Verweser und Vikare vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß jeder in die Gemeinde abgeordnete Verweser oder Vikar (Verweserin oder Vikarin) einen passenden Kostort findet, an welchem er in physischer und psychischer Hinsicht gut aufgehoben ist. Es muß ausdrücklich gesagt werden, daß Wirtshäuser im allgemeinen ausgeschlossen sein sollten, und daß sie nur im äußersten Notfalle unter der Bedingung in Frage kommen, daß dem Lehrer ein eigenes, heizbares Zimmer zur Verfügung gestellt werden kann.

Wir ersuchen ganz besonders die Präsidenten der örtlichen Schulbehörden, zu Händen der Verweser und Vikare, die an die Schulen abgeordnet werden, für die einzelnen Gemeinden ein Verzeichnis von geeigneten Kostorten anzulegen, nachdem sie sich persönlich von der Eignung der empfohlenen Kostorte überzeugt haben. Die Verzeichnisse der Kostorte sind bis anfangs April 1915 dem Präsidenten der Bezirksschulpflege einzureichen, der sie mit allfälligen Bemerkungen bis Ende April an die Erziehungsdirektion weiterleitet. Wir empfehlen diese, für unsere jungen Lehrer recht wichtige Frage auch der Beachtung der Mitglieder der Bezirksschulpflegen anlässlich ihrer Schulbesuche. Es sollte nicht wieder vorkommen, wie das vor kurzem geschah, daß die Abordnung einer Vikarin an eine Schule deshalb rückgängig gemacht werden muß, weil die abgeordnete junge Lehrerin nirgends im Dorf passende Unterkunft finden kann. Es ist nicht zu bestreiten, daß es in vielen Gemeinden schwer hält, einen geeigneten Kostort für junge Lehrer oder Lehrerinnen zu bestimmen, da die Aufnahme einer fremden Person in einem bäuerlichen Haushalt nicht ohne Störung für den letztern ist, namentlich wenn diese fremde Person allfällig städtische Ansprüche macht und sich nicht leicht an die Einfachheit des Landlebens gewöhnt. Aber wenn von den Schulpflegen so gern über das Verhalten jüngerer Lehrer außerhalb der Schule geklagt wird, so darf nicht verschwiegen werden, daß von den Schulpflegen zu wenig geschieht, durch eine geeignete Obsorge für die jungen Lehrkräfte den Klagen vorzubeugen.

Wir sind überzeugt, daß die Schulpflegen gerne Hand bieten werden, die bestehenden Übelstände zu beseitigen und Vorkehrungen zur Abhülfe zu treffen, die im unbestreitbaren Interesse der Lehrerschaft liegen und direkt und indirekt auch dem Ansehen und dem Wohl der Schule dienen.

Zürich, 22. Februar 1915.

Für die Erziehungsdirektion:
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Militärdienst der Lehrer der Volksschule und der kantonalen Mittelschulen.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Rektorate und Direktionen der kantonalen Mittelschulen werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei **E i n b e r u f u n g** von Lehrern in den Militärdienst der Kanzlei der Erziehungsdirektion **s o f o r t** folgende Angaben zu machen sind:

1. Datum der Einberufung.
2. Militärischer Grad und Einteilung.
3. Zivilstand.
4. Wenn verheiratet: Zahl der Kinder unter 16 Jahren.
5. Angabe allfälliger Angehöriger, für deren Lebensunterhalt der Militärpflichtige ausschließlich zu sorgen hat.

Ferner ist jeweilen das **D a t u m d e r E n t l a s s u n g** aus dem Militärdienst **s o f o r t** mitzuteilen zum Zwecke der Vormerknahme am Besoldungsetat.

Ebenso sind unserer Kanzlei **B e f ö r d e r u n g e n** zu Offizieren ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Alle diese Mitteilungen sind zu richten an den II. Sekretär des Erziehungswesens.
Zürich, 18. Februar 1915.

Für die Erziehungsdirektion,
der I. Sekretär: *Dr. F. Zollinger.*

Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1914/15.

(Erziehungsratsbeschluß vom 16. Februar 1915.)

Die Erziehungsdirektion unterbreitet dem Erziehungsrat, gestützt auf die von den Sekundarschulpflegen eingereichten Gesuche, eine Vorlage für die Verabreichung von Stipendien an bedürftige und strebsame Schüler der III. Klasse der Sekundarschule. Von 68 (1913/14: 53) Schulkreisen sind 339 Gesuche eingegangen (1913/14: 267); von 35 Sekundarschulkreisen liegen keine Gesuche vor. Obschon die Erziehungsdirektion wiederholt darauf aufmerksam gemacht hat, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen nur an Schüler der III. Klasse Stipendien verabreicht

werden können, sind von einzelnen Sekundarschulpflegern im ganzen 42 Schüler der I. und II. Klasse angemeldet worden; diese Gesuche fallen nach der Gesetzesbestimmung (§ 6 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912) außer Betracht. Von den Schülern der III. Klasse können keine Berücksichtigung finden: 5 Ausländer, deren Eltern noch nicht 10 Jahre im Kanton Zürich niedergelassen sind; 10 Schüler wegen der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und 22 Bewerber, weil sie in ihren Zeugnissen keine befriedigenden Noten aufweisen. Werden für die übrigen Bewerber die letztjährigen Stipendienansätze zu Grunde gelegt (Fr. 35 für am Schulort oder in dessen näheren Umgebung wohnende Schüler, Fr. 45 für Schüler mit einem Schulweg von $2\frac{1}{2}$ und 3 km und Fr. 50 für Ganzwaisen und Schüler mit einem Schulweg von 4 km und mehr), so ergibt sich ein Stipendienbedürfnis von Fr. 9490 bei einem Kredit von Fr. 8000. Um eine so erhebliche Kreditüberschreitung zu vermeiden, müssen entweder weitere Eliminationen vorgenommen oder die Stipendienansätze heruntergesetzt werden. Da der erstere Weg sich wegen der Härten, die damit verbunden wären, nicht empfiehlt, müssen die Stipendienansätze niedriger gehalten werden als im Vorjahr. Den Bewerbern, die am Schulort oder in dessen nähern Umgebung wohnen, sollte ein Stipendium von Fr. 30, denjenigen mit einem Schulweg von $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ km ein solches von Fr. 35 und den Schülern mit einem Schulweg von 4 km und mehr, sowie den Ganzwaisen ein Stipendium von Fr. 40 verabreicht werden. Da unter den Bewerbern eine Ganzwaise ist, 11 einen Schulweg von 4 km und mehr, und 21 einen solchen von $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ km zurückzulegen haben, ergibt sich bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze ein Bedürfnis an Sekundarschülerstipendien im ganzen von Fr. 8025.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die für das Schuljahr 1914/15 von den Sekundarschulpflegern eingereichten Gesuche um Verabreichung staatlicher Stipendien an bedürftige und strebsame Schüler der III. Klasse der Sekundarschule werden im Sinne von § 6 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 und von § 99 der Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913 in folgendem Umfange berücksichtigt:

Bezirk	Zahl der Berücksichtigten mit einem Stipendium von			Total- betrag Fr.
	Fr. 30	Fr. 35	Fr. 40	
Zürich	90	3	—	2805.—
Affoltern	—	—	—	—.—
Horgen	11	—	—	330.—
Meilen	12	—	—	360.—
Hinwil	13	6	2	680.—
Uster	3	1	—	125.—
Pfäffikon	1	1	2	145.—
Winterthur	62	6	4	2230.—
Andelfingen	10	1	2	415.—
Bülach	10	1	—	335.—
Dielsdorf	15	2	2	600.—
Total	227	21	12	8025.—

II. Von den die III. Klasse betreffenden Stipendiengesuchen fallen 37 außer Betracht, ebenso nach § 6 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 29. September 1912) die sämtlichen Bewerber der Klassen I und II.

III. Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 99 der Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913 die Zuteilung der Sekundarschülerstipendien an die Bedingung geknüpft ist, daß der Schüler bis zum Schluß des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens die Hälfte der Staatsleistung zu betragen hat, hinzugefügt werde.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 16. Februar 1915.

Vor dem Erziehungsrate,
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Primarschul-Subvention des Bundes.

Die Ausgaben des Kantons Zürich und der Primarschulgemeinden des Kantons für den öffentlichen Primarschulunterricht im Jahre 1914 betragen nach der Zusammenstellung, die die Erziehungsdirektion zur Erlangung der Bundessubvention dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern einreichte:

I. Kanton.

a) Primarlehrer.

1. Besoldungen.

	Fr.	Fr.
a) Zwei Drittel des Besoldungs- minimums	1,598,116.60	
b) Beiträge an den letzten Drittel	468,753.—	
c) Dienstalterszulagen	493,070.—	
d) Beiträge an die Entschädi- gung für fehlende Lehrer- wohnungen und den Schat- zungswert der Wohnungen in natura	262,928.—	
e) Außerordentliche Besoldungs- zulagen	75,617.—	2,898,484.60

b) Arbeitslehrerinnen.

a) Zwei Drittel des Besoldungs- minimums	163,973.20	
b) Beiträge an den letzten Drittel	51,091.25	
c) Dienstalterszulagen	102,664.—	
d) Ausbildung von Arbeitsleh- rerinnen	14,540.60	332,269.05

2. Entschädigung für Stellvertretung.

a) Primarlehrer (Krankheit und Militärdienst, im letztern Falle unter Abzug des Bun- desbetreffnisses an die Stell- vertretungskosten bei In- struktionsdienst, § 15 der Militärorganisation)	159,934.50	
b) Arbeitslehrerinnen (Krankheit)	5,587.30	165,521.80

3. Staatliche Ruhegehälter.

a) Primarlehrer	97,291.65	
b) Arbeitslehrerinnen	6,390.10	103,681.75

4. Beiträge an die Witwen- und Waisen-

stiftung der Volksschullehrer	60,724.—	
Zur Deckung des Defizits, außer- ordentlicher Beitrag	15,000.—	75,724.—

5. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.		
a) Primarschule	115,135.—	
b) Arbeitsschule	8,402.—	123,537.—
6. Beiträge an Schulhausbauten, Turnhallen, Turnplätze		330,945.—
7. Außerordentliche Staatsbeiträge an Schulgemeinden (Töb und Veltheim)		15,000.—
8. Beiträge an den Handarbeitsunterricht für Knaben		14,613.—
9. Schulaufsicht (Anteil der Primarschule)		25,000.—
10. Soziale Fürsorge für bedürftige Schulkinder:		
a) Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	41,941.35	
b) Beiträge an die Versorgungskosten epileptischer, taubstummer, blinder und kranker Kinder	23,100.—	
c) Fürsorge für arme schwachsinnige und verwahrloste Kinder	33,328.70	98,370.05
11. Staatliche Blinden und Taubstummenanstalt in Zürich		52,514.67
12. Verschiedenes:		
Fortbildung von Lehrern (Lehrervereine und Kurse)		8,767.90

4,244,428.82

II. Gemeinden.

1. Schulverwaltung	535,190.32
2. Lehrerbesoldungen	3,977,290.43
3. Lehrmittel und Unterrichtsbedürfnisse	378,468.53
4. Schulgebäude, Turnhallen, Lehrerwohnungen, Turn- und Spielgeräte	2,104,286.88
5. Knabenhandarbeitsunterricht	81,201.13
6. Fürsorge für bedürftige Kinder (Ernährung, Kleidung)	347,304.99
7. Verschiedenes	262,703.38
	<hr/>
	7,686,445.66

Um die wirklichen Ausgaben von Staat und Gemeinden zu erhalten, müssen von den Gemeindeausgaben die Leistungen des Staates an die Gemeinden in Abzug gebracht werden, nämlich:

1. Beiträge an den letzten Drittel der Lehrerbesoldungen	468,753.—
2. Beiträge an die Entschädigung für Lehrerwohnungen und den Schatzungswert der Wohnungen in natura	262,928.—
3. Beiträge an den letzten Drittel der Arbeitslehrerinnenbesoldung	51,091.25
4. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	123,537.—
5. Beiträge an Schulhausbauten	330,945.—
6. Außerordentliche Beiträge an Schulgemeinden	15,000.—
7. Beiträge an den Knabenhandarbeitsunterricht	14,613.—
8. Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	41,941.35
	<hr/>
	1,308,808.60

Hinzu kommen noch die Ausgaben des Staates für die Primarlehrerbildung, die mit Einschluß der Schülerstipendien sich auf rund Fr. 212,000 beliefen. Somit betragen die Gesamtausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen mit Einschluß der Lehrerbildung im Jahre 1914 Fr. 10,834,065.88.

Die Gesamtausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen im Jahre 1914 mit Ausschluß der Lehrerbildung verglichen mit den Ausgaben im Jahre 1913 betragen:

	1914 Fr.	1913 Fr.	Differenz Fr.
Staat	4,244,428.82	3,746,394.80	+ 498,034.02
Gemeinden	6,377,637.06	6,547,573.91	— 169,936.85
	<hr/>	<hr/>	
	10,622,065.88	10,293,968.71	+ 328,097.17

Über die Verwendung des Bundesbeitrages hat die Erziehungsdirektion gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 folgenden Anordnungen getroffen:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr.	5,000
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	„	85,000
3. Errichtung von Turnhallen	„	2,000

4. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung von Ruhegehalten	„ 158,349
5. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln, unentgeltlich an die Schulkinder	„ 25,000
6. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung	„ 16,000
7. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	„ 11,000
	Fr. 302,349

Ihrem Bericht an das eidg. Departement des Innern fügte die Erziehungsdirektion bei:

Bereits in unserer letztjährigen Eingabe haben wir darauf hingewiesen, daß die Ausgaben unseres Kantons für das Primarschulwesen im Jahre 1914 eine wesentliche Vermehrung erfahren werden als Folge des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912. Diese Vermehrung erreicht nahezu den Betrag von $\frac{1}{2}$ Million Franken. Es handelt sich fast ausschließlich um Beiträge an die Gemeinden, deren Schullasten zu verringern neben einer angemessenen Erhöhung der Lehrerbesoldungen ein Hauptziel des Gesetzes war. So ist denn auch in der Summe der Beiträge des Staates an die Ausgaben der Schulgemeinden eine Steigerung von Fr. 946,232.10 auf Fr. 1,308,808.60, also um Fr. 332,576.50 eingetreten, während die Ausgaben der Schulgemeinden sich im ganzen um Fr. 169,936.85 verringert haben. Es ergibt sich immerhin noch eine Mehrleistung für das zürcherische Primarschulwesen im Gesamtbetrag von Fr. 328,097.17.

Vorstände der Schulkapitel für die Jahre 1915 und 1916.

Zürich:

1. Abteilung.

Präsident: Dr. Rudolf Baumann, Sekundarlehrer, Zürich V.

Vizepräsident: Ernst Morf, Sekundarlehrer, Zürich I.

Aktuar: Fritz Gaßmann, Primarlehrer, Zürich V.

2. Abteilung.

Präsident: Hch. Sulzer, Sekundarlehrer, Zürich III.

Vizepräsident: Otto Gremminger, Primarlehrer, Zürich II.

Aktuar: Seline Grob, Primarlehrerin, Zürich III.

3. Abteilung.

Präsident: Karl Huber, Sekundarlehrer, Zürich III.

Vizepräsident: Martha Schälchlin, Primarlehrerin, Zürich III.

Aktuar: Walter Zuppinger, Sekundarlehrer, Altstetten.

4. Abteilung.

Präsident: Hans Honegger, Primarlehrer, Zürich IV.

Vizepräsident: Fritz Süßtrunk, Sekundarlehrer, Zürich IV.

Aktuar: Heinrich Kägi, Primarlehrer, Örlikon.

Bibliothekar für alle 4 Abteilungen: Rudolf Fischer, Sekundarlehrer, Zürich I.

Affoltern:

Präsident: Paul Huber, Sekundarlehrer, Obfelden.

Vizepräsident: Jakob Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon.

Aktuar: Jakob Ammann, Sekundarlehrer, Hausen.

Bibliothekar: Albert Rüeegg, Primarlehrer, Affoltern.

Horgen:

Präsident: Dr. A. Bodmer, Sekundarlehrer, Adliswil.

Vizepräsident: Fritz Zwingli, Primarlehrer, Horgen.

Aktuar: Rudolf Leuthold, Primarlehrer, Horgen.

Bibliothekar: Karl Scheuch, Primarlehrer, Horgen.

Meilen:

Präsident: Otto Keller, Primarlehrer, Küsnacht.

Vizepräsident: Emil Brennwald, Primarlehrer, Meilen.

Aktuar: Walter Brüderlin, Sekundarlehrer, Küsnacht.

Bibliothekar: J. Stelzer, Sekundarlehrer, Meilen.

Hinwil:

Präsident: Arnold Schärer, Primarlehrer, Kempten.

Vizepräsident: Emil Kündig, Primarlehrer, Rüti.

Aktuar: Fritz Wydler, Sekundarlehrer, Wald.

Bibliothekar: Rudolf Schneider, Primarlehrer, Hinwil.

Uster:

Präsident: Rudolf Faust, Primarlehrer, Mönchaltorf.

Vizepräsident: Eduard Tobler, Sekundarlehrer, Uster.

Aktuar: Adolf Bertschinger, Primarlehrer, Dübendorf.

Bibliothekar: August Hecker, Sekundarlehrer, Uster.

Pfäffikon:

Präsident: Albert Kägi, Primarlehrer, Pfäffikon.

Vizepräsident: Karl Pfister, Sekundarlehrer, Rikon-Lindau.

Aktuar: Emil Thalmann, Primarlehrer, Pfäffikon.

Bibliothekar: Emil Thalmann, Primarlehrer, Pfäffikon.

Winterthur:

1. Nordkreis.

Präsident: Karl Frei, Primarlehrer, Oberwinterthur.

Vizepräsident: Ernst Klauser, Sekundarlehrer, Seuzach.

Aktuar: Hermann Winkler, Primarlehrer, Oberwinterthur.

2. Südkreis.

Präsident: J. Heinrich Walter, Sekundarlehrer, Turbenthal.

Vizepräsident: Albert Sulzer, Primarlehrer, Winterthur.

Aktuar: Edwin Reimann, Primarlehrer, Winterthur.

Bibliothekar für beide Kreise: Adolf Meier, Sekundarlehrer, Winterthur.

Andelfingen:

Präsident: Hch. Brüngger, Primarlehrer, Ob.-Stammheim.

Vizepräsident: Albert Bachmann, Sekundarlehrer, Marthalen.

Aktuar: Albert Ühlinger, Sekundarlehrer, Feuerthalen.

Bibliothekar: Alfred Egli, Sekundarlehrer, Andelfingen.

Bülach:

Präsident: Ulrich Meier, Primarlehrer, Rorbas.

Vizepräsident: Rud. Frei, Sekundarlehrer, Bülach.

Aktuar: Robert Blatter, Sekundarlehrer, Wallisellen.

Bibliothekar: Jakob Keller, Sekundarlehrer, Bülach.

Dielsdorf:

Präsident: Gottfried Schlumpf, Primarlehrer, Rümlang.

Vizepräsident: Alfred Ineichen, Sekundarlehrer, Dielsdorf.

Aktuar: Jakob Zolliker, Sekundarlehrer, Schöfflisdorf.

Bibliothekar: Jakob Müller, Primarlehrer, Dielsdorf.

Besuchszeit für Besichtigung der Sammlungen der Universität Zürich.

Die nachfolgenden Bestimmungen der bezüglichen Reglemente werden den Lehrern aller Stufen und den Vorständen der Mittelschulen angelegentlich zur Beachtung empfohlen.

1. Zoologisches Museum.

Das zoologische Museum der Universität Zürich kann an folgenden Tagen besichtigt werden:

Am Dienstag und Donnerstag, vormittags von 8—12 Uhr, gegen eine Eintrittsgebühr von 50 Rp. für die Person;

am Mittwoch und Samstag, nachmittags von 2—6 Uhr, beziehungsweise im Winter von 1½ Uhr bis zur eintretenden Dunkelheit, sowie am ersten Sonntag des Monats vormittags von 10—12 Uhr, allgemeine Feiertage ausgenommen, ohne Eintrittsgebühr.

Studierende und Schulen sind von Eintrittsgebühren befreit. Für den Besuch von Schulen ist indes vorherige Verständigung mit der Direktion erforderlich.

Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Das Mitbringen von Hunden und das Rauchen in den Sammlungsräumen ist untersagt.

Schirme, Stöcke, sowie Handgepäck jeder Art sind gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Rp. für die Person an der Garderobe abzugeben.

Auswärtige Besucher, Fachzoologen, Dozenten, auswärtige Schulen haben für den Besuch des Museums außerhalb der Besuchsstunden die Genehmigung des Direktors einzuholen.

Während der Hauptreinigung im Frühling und Herbst bleibt das Museum je acht Tage geschlossen.

2. Archäologische Sammlung.

Die archäologische Sammlung der Universität Zürich ist bei freiem Eintritt geöffnet: Am Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr, am Dienstag und Freitag, nachmittags, von Mitte April bis Mitte Oktober von 2—5 Uhr, von Mitte Oktober bis Mitte April von 2—4 Uhr.

Die Besichtigung zu anderer Zeit ist innerhalb der durch die Hausordnung der Universität gegebenen Stunden (8—12 und 2—6 Uhr, ausgenommen Samstag Nachmittag) gegen eine Eintrittsgebühr von 50 Rp. für die Person, den Dozenten der Universität und der eidgenössischen technischen Hochschule bei freiem Eintritt gestattet.

Kinder unter 15 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Für den Besuch der Sammlung durch Vereine und Gesellschaften ist vorherige Verständigung mit dem Direktor über die Zeit des Besuchs und allfällig weitere Anordnungen erforderlich.

Erfolgt der Besuch außer den für freien Eintritt festgesetzten Stunden, so sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bei einer Teilnehmerzahl bis auf 20 Personen 30 Rp., bei einer größeren Zahl 20 Rp. für den Teilnehmer. Die Gebühr für die Garderobe ist dabei inbegriffen.

Lehrer, die mit ihren Schülern die archäologische Sammlung besuchen wollen, haben hiefür beim Direktor unter Angabe der Zeit des Besuches und der Zahl der Schüler die Bewilligung einzuholen.

Innerhalb der freien Besuchszeit ist der Besuch der Schulen unentgeltlich. Findet der Besuch zu anderer Zeit statt, so ist eine Gebühr von Fr. 1 für die Klasse zu entrichten, ausgenommen wenn mit dem Besuche besondere Lehrzwecke verbunden sind.

Stöcke und Schirme sind am Eingang gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Rp. abzugeben. Schulen sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

In den Sammlungsräumen ist das Rauchen untersagt. Die Ausstellungsobjekte dürfen nicht berührt werden. Für Beschädigungen ist der betreffende Besucher, bei Schulen der begleitende Lehrer haftbar.

Das Zeichnen nach Ausstellungsobjekten ist in den Sammlungsräumen nur mit Erlaubnis des Direktors gestattet. Das Verweilen in den Sammlungsräumen kann zu diesem Zweck und ohne weitere Aufsicht während der Zeit, da die Sammlung nicht zu freiem Eintritt geöffnet ist, nur Personen gestattet werden, die sich dem Direktor gegenüber genügend auszuweisen vermögen. Während des Aufenthaltes in der Sammlung bleibt die Türe verschlossen; Unberechtigten ist der Eintritt nicht gestattet. Beim Verlassen des Lokals ist der Schlüssel dem Abwart zurückzugeben.

Im übrigen gelten für die Benutzung auch in diesen Fällen dieselben Vorschriften wie für alle andern Besucher. Nichtbeachtung hat Entzug der Bewilligung zur Folge.

3. Botanischer Garten.

Der botanische Garten ist geöffnet:

An Werktagen: In den Monaten März bis September: Vormittags 6—12 Uhr und nachmittags 1—7 Uhr; im Oktober:

Vormittags 8—12 Uhr und nachmittags 1—5 Uhr; in den übrigen Monaten: Vormittags 8—12 Uhr und nachmittags 1—4 Uhr;
 an Sonntagen: Vormittags: Während des ganzen Jahres 8—12 Uhr; nachmittags: In den Monaten März bis September 2—7 Uhr, im Oktober 2—5 Uhr; in den übrigen Monaten 2—4 Uhr.

Der botanische Garten ist geschlossen:

1. An allen Werktagen von 12—1 Uhr, Sonntags von 12—2 Uhr,
2. an beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am Karfreitag, am Auffahrtstag, am eidgenössischen Betttag und am Neujahrstag,
3. am Sechseläutentag, am 1. Mai und am Knabenschießen, sowie an den Vorabenden der oben genannten Festtage im Sommer von 6 Uhr, im Winter von 4 Uhr an.

Der Eintritt in die Gewächshäuser ist nur dann ohne weiteres gestattet, wenn diese nach Anschlag an den betreffenden Türen ausdrücklich als geöffnet bezeichnet sind. Zu andern Stunden darf der Besuch nur gegen Vorweisung einer von der Direktion ausgestellten Erlaubniskarte stattfinden. Diese Karten können kostenlos bei der Direktion bezogen werden.

Lehrer dürfen im Garten und in den Gewächshäusern mit ihren Schülern Demonstrationen abhalten. Sie haben jedoch tags zuvor bei der Direktion die Bewilligung hierfür einzuholen.

4. Botanisches Museum (im botanischen Garten).

Für die Besucher, die in den Räumen des botanischen Museums die Sammlungen und die Bibliothek benutzen wollen, ist das Museum, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 8—12 und von 2—6 Uhr, Samstags von 2—5 Uhr geöffnet.

Zürich, 18. Februar 1915.

Für die Erziehungsdirektion:

Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. **An die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Volksschule, sowie der mittlern und höhern Schulen des Kantons.**

Schulsynode. Die wegen der Mobilisation im Herbst 1914 ausgefallene Versammlung der Schulsynode wird nicht nachge-

holt, sondern es wird die zürcherische Lehrerschaft erst im September 1915 wieder zu einer Synode einberufen.

2. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Hinschied:

Schule	Lehrer	Geb.-Jahr	Schuldienst	Todestag
Hegi-Oberwinterthur	Nyffeler, Albert	1888	1907—1915	13. Januar

Rücktritte:

Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Zürich I	Weber, Anna ¹⁾	1901—1915	30. April
„ II	Kuhn, Anna ²⁾	1876—1915	30. „
Bubikon	Kägi, Albert ²⁾	1875—1915	30. „
Hermatswil	Biber, Fanny ³⁾	—	30. „
Eschlikon-Dinhard	Kolb, Rudolf ³⁾	—	28. Februar
Neftenbach	Wegmann, Adolf ²⁾	1854—1915	30. April
Töb	Ganz, Elise ¹⁾	1910—1915	30. „
Neubrunn	Harder, Walter ³⁾	—	28. Februar
Veltheim	Stucki, Heinrich ²⁾	1872—1915	30. April

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1915:

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Kollbrunn	Fest, Lydia, v. La Chaux-de-Fonds	Verweserin daselbst
Dachsen	Brunner, Heinrich, v. Wald	Verweser daselbst
Neerach	Hitz, Rosalie, v. Hütten	Verweserin daselbst
Rümlang	Meier, Ernst, v. Flaach	Lehrer an der Anstalt Schillingsrain in Liestal

Verweserei:

Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Neubrunn	Widmer, Frida, v. Kilchberg b. Z.	1. März

Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrer	Beginn bez. Dauer	Vikar
Bülach	Kägi, Hedwig	19. Jan.—13. Febr.	Graf, Emma
Thalwil	Wettstein, H.	18.—23. Jan.	Frau Hollinger-Weiß
Wülflingen	Fisler, G.	25. Jan.	Gasser, Paul
Stocken-Wädenswil	Grob, Pauline	26. Jan.	Riedweg, H.
Zürich III	Gugerli, Jakob	29. Jan.	Frau Wettstein-Müller
Thalwil	Kunz, Ernst	1. Februar	Frau Hollinger-Weiß
Zürich III	Niedermann, Jul.	27.—30. Jan.	Frau Morf-Mörgeli
Zürich III	Huber, H.	3. Febr.	Frau Weber-Furrer

¹⁾ Verhehlung. — ²⁾ Gewährung eines Ruhehaltes. — ³⁾ Dislokation.

Kilchberg b. Z. Muggli, H.	8. Febr.	Frau M. Meier-Rehmann
Zürich I Muschg, Lina	10. Febr.	Frau Morf-Mörgeli
Zürich III Wüst, Alb.	22.—24. Jan.	Frau Morf-Mörgeli

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich I	Bebie, K.	23. Januar	Frau Bebie-Wintsch
Iberg-Seen	Baumann, H.	23. Januar	Zschokke, Näidah
Winterthur	Meier, J.	16. Januar	Huber, K., a. Lehrer
Zürich III	Frau Wulfsohn-Stänbli	23. Januar	Schinz, Julie
Zürich I	Muschg, Lina	6. Februar	Bänninger, Gertrud

B. Sekundarschule.

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geb.-Jahr	Schuldienst	Todestag
Hirzel	Randegger, Jonas	1837	1857—1891	28. Dez. 1914

Rücktritt auf 30. April 1915 (Gewährung eines Ruhegehaltes):

Schule	Lehrer	Schuldienst
Rsgensdorf	Steffen, Albert	1885—1915

Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrer	Beginn	Vikarin
Thalwil	Egli, J.	19. Januar	Wyßling, Luise
Zürich III	Attinger, Herm.	15. Februar	Frau Waser-Fisler

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikarin
Zürich IV	Peter, H.	6. Februar	Frau Waser-Fisler
Zollikon	Langmeier, J.	13. Februar	Frau Ritter-Wachter

C. Arbeitsschule.

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Lehrerin	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich IV	Mahler-Wegmann, Anna	1850	1868—1908	28. Januar

Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrerin	Beginn bzw. Dauer	Vikarin
Männedorf	Schneebeli, L.	25. Jan.	Schurter, Berta
Kloten	Frau Wettstein-Isler	25. "	Wegmann, Ottilie
Mettmenstetten	Frau Rüeger	22. "	Frau Glättli
Zürich V	Burkhard, Ida	26. Jan.—3. Febr.	Hofer, Anna
Zürich V	" "	5.—15. Febr.	Röschli, Marta
Albisrieden	Lamarche, Emma	4. Febr.	Hofer, Anna

Fehraltorf	Bachofner, Marta	1. Febr.	Bachmann, Olga
Irgenhausen	" "	1. "	Furrer, Emma
Zürich V	Meyer, Emma	3. "	Ammann, Rosa
Langwiesen	Merk, Marie	8. "	Vogel, Lilly
Flurlingen	" "	8. "	Frau E. Pfand-Donzler
Ebertswil	Vollenweider, Luise	9. "	Muggli, Berta
Hausen a. A.	" "	9. "	" "
Zürich III	Duttweiler, Henriette	10. "	Meyer, Anna

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Horgen	Frau Hausheer	19. Jan.	Biedermann, Marta
Zürich III	Frau J. Weber-Schrämli	26. "	Röschli, Marta
Schlatt	Honegger-Schnyder, Elise	6. Febr.	Pfenninger, Luise
Waltenstein			
Hofstetten			
Huggenberg			

3. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschul- pflegen und an die Schulkapitel.

Bezirksschulpflegen. Ausgaben im Jahr 1914:

Bezirk	Besoldung der Präsidenten und Aktuare Fr.	Entschädigungen für Schul- visitationen u. Sitzungen Fr.	Kanzlei- kosten Fr.	Total	
				1914 Fr.	1913 Fr.
Zürich	1000	8595.05	264.65	9859.70	9318.75
Affoltern	350	1024.60	50.90	1425.50	1744.30
Horgen	500	2610.80	71.10	3181.90	3272.65
Meilen	350	1503.—	22.20	1875.20	1846.25
Hinwil	500	1981.80	22.65	2504.45	2844.70
Uster	500	1914.35	23.60	2437.95	2319.65
Pfäffikon	500	1682.30	59.35	2241.65	2368.30
Winterthur	600	3929.70	49.70	4579.40	5115.60
Andelfingen	500	1598.40	36.20	2134.60	2063.85
Bülach	400	1736.15	26.95	2163.10	2604.05
Dielsdorf	350	1384.10	40.80	1774.90	1992.60
Total	5550	27960.25	668.10	34178.35	35490.70

Primarschule. Kassenauszüge. Bis zum festgesetzten Endtermin (5. Februar 1915) sind die Kassenauszüge folgender Schulgemeinden nicht eingegangen: Uitikon a. A., Ürzlikon/Kappel, Wettswil a. A., Gibswil, Hörnli, Unterholz, Nos-

sikon, Lindau, Gündisau, Zünikon, Groß-Andelfingen, Ossingen, Rheinau, Eglisau, Unterwagenburg, Dänikon-Hüttikon. Während von den großen Gemeinden, deren Abrechnung erhebliche Mühe macht, die Zusammenstellungen vielfach schon vor Mitte Januar eingehen, hält es schwer, von einer Anzahl kleinerer Gemeinden die Kassenauszüge zu erhalten. In fünf Fällen mußte telegraphische Mahnung erfolgen; in einem weiteren Fall erfolgte nur deshalb nicht Verhängung einer Ordnungsbuße, weil es sich ergab, daß der Schulverwalter im Grenzdienst sich befand, die Schulvorsteherschaft aber auch keine Vorsorge für ordnungsgemäße Behandlung der Geschäfte der Schulverwaltung getroffen hatte. Wenn weiter in Betracht gezogen wird, daß im ganzen 94 Kassenauszüge unrichtig ausgeführt, selbst unrichtig addiert waren, so liegt der Schluß nahe, daß bei den Schulverwaltungen nicht überall die Ordnung herrscht, die bei einer Gemeindeverwaltung sollte vorausgesetzt werden können. Diese Beobachtung muß die Erziehungsdirektion auch jeweilen machen, wenn es sich um Eingaben für Erlangung der Staatsbeiträge handelt. Ein Mittel, diesen Übelständen entgegenzuarbeiten, sind die Schulvereinigungen und die Übertragung der Funktionen des Schulverwalters an Männer, die über die erforderliche Zeit und Eignung verfügen.

L e h r s t e l l e n. Aufhebung auf 30. April 1915: Winterthur (60.). Wieder-Errichtung auf 1. Mai 1915: Bachenbülach (2.).

U r l a u b - V e r l ä n g e r u n g für das I. Schulquartal 1915/16: Ed. Schmid, Primarlehrer in Zürich V (Ausbildung zum Sekundarlehrer).

Primar- und Sekundarschule. **T u r n u n t e r r i c h t.** Der Erziehungsrat hat bei Anlaß der Genehmigung der Examenaufgaben für das Schuljahr 1914/15 beschlossen: Die Klassen der Volksschule haben an den Jahresprüfungen nach einer regelmäßigen Kehrordnung zu turnen und zwar sind jeweilen Frei- und Geräteübungen, sowie ein Spiel vorzuführen.

S c h u l z e u g n i s s e. Den Anträgen der Kommission für Revision der Schulzeugnisse der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen des Kantons Zürich wird zugestimmt mit folgenden Modifikationen:

1. Im Hinblick darauf, daß es den Eltern erwünscht sein muß, häufiger und nicht in allzugroßen Abständen ein Zeugnis der Schule über ihr Kind zu erhalten, sind die Schulzeugnisse wie bis anhin vierteljährlich auszustellen. Auf eine Revision des § 84 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 wird nicht eingetreten.

2. Im Zeugnis der Sekundarschule wird im Sinne des Minderheitsantrages der Kommission die Fleißnote in allen Fächern nachgeführt unter entsprechender Modifikation der allgemeinen Betragensnote.

3. Von der Aufnahme eines perforierten Blattes über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler im Anhang der Schulzeugnisse wird abgesehen, da diese Angaben eher in besondere, während der Schuldauer von einem Schularzt fortzuführende Gesundheitsscheine gehören.

Lehrmittel. Der Verkaufspreis nachbezeichneter Lehrmittel der zürcherischen Schulen wird festgesetzt wie folgt:

a) Primarschule. Lüthi: Lesebuch für das 4. Schuljahr (Neudruck) albo Fr. —.60, geb. Fr. 1.—;

b) Sekundarschule. 1. Letsch: Leitfaden der Geographie, 1. Auflage geb. Fr. 1.80; 2. Utzinger: Deutsches Lesebuch, 2. Teil, Poesie (Neudruck) albo Fr. —.90, geb. Fr. 1.50.

Besoldungsabzüge. Die Durchsicht der Kassenauszüge der Primarschulen für das Jahr 1914 hat ergeben, daß verschiedene Schulverwaltungen den im Grenzdienst stehenden Lehrern den letzten Drittel des Grundgehaltes der Besoldung nicht voll ausgerichtet haben, was nicht richtig ist. Der Beschluß des Kantonsrates betreffend die Reduktion der Besoldungen der im Militärdienst stehenden Lehrer (vom 10. November 1914) bezieht sich ausschließlich auf die staatliche Besoldung, nicht aber auf den Bestandteil der gesetzlichen Besoldung, der von den Gemeinden zu tragen ist. Der Abzug war deshalb begründet, weil der Staat für die sehr erheblichen Kosten der Stellvertretung aufzukommen hat, während eine Mehrbelastung für die Gemeinde nicht eintrat. Die Gemeinden sind daher nicht berechtigt, am Grundgehalt der Lehrer irgend welche Abzüge vorzunehmen. Für die Zeit des Militärdienstes ist den betreffenden Lehrern der letzte Drittel des Grundgehaltes vielmehr

unverkürzt auszurichten. Falls Abzüge vorgenommen wurden, hat entsprechende Nachzahlung zu erfolgen.

Sekundarschule. Neue Lehrstelle auf 1. Mai 1915: Kloten (2.).

Verweserei. Bewilligung der Fortdauer in Rorbas-Freienstein bis Schluß des Schuljahres 1915/16.

Urlaub: für das I. Schulquartal 1915/16: Albert Weber, Sekundarlehrer in Zürich III (Studien an der Universität).

Arbeitschule. Ausgaben für die Visitatorinnen im Jahr 1914:

Bezirk	Zahl der Visitatorinnen	Rechnungen	
		1914 Fr.	1913 Fr.
Zürich	7	809.35	693.45
Affoltern	3	237.70	251.90
Horgen	2	368.10	344.75
Meilen	2	315.05	259.80
Hinwil	3	298.10	240.95
Uster	2	413.70	346.25
Pfäffikon	3	278.20	258.55
Winterthur	3	548.55	540.30
Andelfingen	3	461.15	291.10
Bülach	2	329.50	427.70
Dielsdorf	2	275.85	286.10
	Total	4335.25	3940.85

4. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritt auf Schluß des Wintersemesters 1914/15: Dr. Bernhard Fehr, Privatdozent an der philosophischen Fakultät I (Berufung als Professor an die technische Hochschule in Dresden).

Titularprofessor. Privatdozent Dr. Wächter, Oberrichter, von Zürich, wird zum Titularprofessor an der staatswissenschaftlichen Fakultät ernannt (Regierungsratsbeschluß).

Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. April 1915 an: Theologische Fakultät: Dr. Walter Köhler, von Elberfeld; medizinische Fakultät: Dr. Hermann Müller, von Thayngen (Schaffhau-

sen); philosophische Fakultät I: Dr. Paul Schweizer und Dr. Eduard Schwyzer, von Zürich; philosophische Fakultät II: Dr. Haruthiun Abeljanz, von Zürich (Regierungsratsbeschlüsse).

Erneuerung der *venia legendi* von Privatdozenten an der medizinischen Fakultät für weitere sechs Semester, vom Beginn des Sommersemesters 1915 an: Dr. A. Fick, Dr. R. Hottinger, Dr. Armin Huber, Dr. A. Lünig, Dr. H. Meyer-Rüegg, Dr. K. Meyer-Wirz, Dr. Ed. Monnier.

Lehraufträge für das Sommersemester 1915: Staatswissenschaftliche Fakultät: Kantonsschulprofessor Dr. Vodoz: *Lecture d'un économiste français du XVIII^e siècle*; Discussion sur quelques questions actuelles, zweistündig; Dr. A. Meyer, Handelsredaktor der „Neuen Zürcher Zeitung“: Geschichte und Aufgaben der Handelspresse, einstündig; Staatsanwalt Dr. E. Zürcher: Übungen in Strafprozeß und Untersuchungstechnik, zweistündig. Philosophische Fakultät I: Privatdozent Dr. Eleutheropulos: Allgemeine Soziologie, dreistündig.

Die Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II wird entsprechend dem Antrag der Hochschulkommission festgesetzt.

Das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich wird genehmigt.

Sammlungen. Die Rechnungen und Berichte der Vorstände der Institute und Sammlungen der Universität für das Jahr 1914 werden genehmigt; für das Jahr 1915 werden Kredite von total Fr. 59,770 bewilligt.

Seminarbibliotheken. Die Rechnungen der Seminarbibliotheken und des kunstgeschichtlichen Apparates der Universität für das Jahr 1914 werden genehmigt; für das Jahr 1915 werden Kredite von total Fr. 3000 bewilligt.

Sekundarlehrerprüfung. Die ordentliche Prüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe wird auf die Zeit unmittelbar vor Beginn des Sommersemesters 1915 verlegt.

Die Kandidaten, die zum Grenzdienst einberufen waren, oder für Vikariatszwecke längere Zeit Verwendung gefunden hatten, werden in Abweichung vom Reglement nur zu einer statt zwei Probelektionen verpflichtet in der Meinung jedoch, daß

Kandidaten im Falle eines nicht günstigen Erfolges die Zulassung zu einer zweiten Probelektion zugebilligt wird.

Als Assistenten werden ernannt: Pathologisches Institut (mit Amtsantritt auf 1. Februar 1914 für die Dauer der Abwesenheit eines im Militärdienst befindlichen Assistenten): med. prakt. Adolf Ritter, von Zürich; zahnärztliches Institut (mit Amtsantritt auf 11. Januar 1914): Als I. Assistent der klinischen Abteilung: Dr. med. Walter Heß, prakt. Zahnarzt und Arzt, von Amriswil (Thurgau).

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt: Julius Hirsch, von Zürich, und Hans Werner, von Löhningen (Schaffhausen) (in klassischer Philologie); Adolf Keiser, von Zug (in Französisch und Italienisch).

Gesamte Kantonsschule. Prüfungen und Ferien:

1. Jahresprüfungen: Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule: 24. und 25. März. Fähigkeitsprüfungen der Handelsschule 23. März.

2. Schuleröffnung: 19. April.

3. Maturitätsprüfungen: 4. und 5. Oktober.

Entlassungsfeiern: 7. Oktober.

Schluß des Unterrichts: 9. Oktober.

4. Auf die Abhaltung eines Turnfestes oder eines Endschießens wird in Anbetracht der Zeitumstände verzichtet.

5. Ferien: Frühling: 29. März bis 17. April.

Sommer: 12. Juli bis 14. August.

Herbst: 11.—23. Oktober.

Winter: 24. Dezember 1915 bis 6. Januar 1916.

Sammlungen. Für die naturkundlichen, geographischen und technologischen Sammlungen der Kantonsschule wird eine besondere Sammlungskommission bestellt, bestehend aus dem Direktor des Erziehungswesens als Präsident, je einem Mitglied der Aufsichtskommissionen des Gymnasiums, der Industrieschule und der Handelsschule und den drei Rektoren. Für die laufende Amtsdauer der kantonalen Behörden werden als Mitglieder bezeichnet: Prof. Dr. Alfred Werner, Zürich 7, Vertreter der Aufsichtskommission des Gymnasiums; Direktor F. Largiadèr, Zürich, Vertreter der Aufsichtskommission der Industrieschule; Sekundarlehrer J. Heußler, Zürich 4, Vertreter der Aufsichtskommission der Handelsschule.

Die Rechnungen und Berichte der Vorstände der Sammlungen für das Jahr 1914 werden genehmigt; für das Jahr 1915 werden Kredite von total Fr. 4280 bewilligt.

Gymnasium. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. April 1915 an: Dr. Paul Boesch, von Ebnat (St. Gallen); Dr. August Steiger, von Flawil (St. Gallen); Eduard Stiefel, von Zürich; Dr. Hans Stierlin, von Schaffhausen; Dr. Paul Usteri, von Zürich (Regierungsratsbeschlüsse).

Wahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 15. April 1915 als Professor für alte Sprachen eventuell mit alter Geschichte: Julius Hirsch, von Zürich, diplomierter Fachlehrer für das höhere Lehramt (Regierungsratsbeschluß).

Urlaub bis Schluß des laufenden Schuljahres: Prof. Dr. K. Schnorf und Rektor Dr. J. Boßhart (Krankheit).

Industrieschule. Urlaub bis Schluß des laufenden Schuljahres: Prof. Dr. Lüdin (Krankheit).

Lehrerseminar. Fähigkeitsprüfungen. Der Erziehungsrat hat in Übereinstimmung mit den Anträgen der Semindirektion und des Lehrerkonvents des Lehrerseminars Küssnacht beschlossen:

I. Die Schüler der Klassen 4 B und 4 C, sowie die im Wehrdienst stehenden Seminaristen nehmen den Unterricht nach der Demobilisation wieder auf und führen ihn bis zu den Sommerferien fort.

II. Die Fähigkeitsprüfung wird auf folgende Anforderungen beschränkt: 1. Probelektion; 2. Deutscher Aufsatz; 3. Französischer Aufsatz; 4. Geschichte, mündliche Prüfung in der Schweizergeschichte von der Reformation an; 5. Mathematik, schriftliche Prüfung im Umfang des behandelten Stoffes, mündliche Prüfung in mathematischer Geographie; 6. Anthropologie, mündliche Prüfung unter Weglassung der Knochen- und Muskellehre; 7. Physik, mündliche Prüfung im Stoffgebiet der vierten Klasse (Optik und Elektrizitätslehre); 8. Schreiben; 9. Probelektion im Turnen. — In den übrigen Fächern wird die Prüfungsnote nach den Erfahrungen der letzten beiden Zeugnisse bestimmt. — In den Fächern, in denen die Prüfung auf die schriftliche Arbeit beschränkt wird, ist den Kandidaten, die die erforderliche Punkt-

zahl nicht erreicht haben, Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen Prüfung sich über ihre Kenntnisse auszuweisen.

Technikum. Regulativ. Im Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur vom 14. August 1901 erhält § 6, Absatz 2 in Übereinstimmung mit der vom Regierungsrat am 31. Dezember 1914 festgesetzten Änderung von § 31 des Reglements für das Technikum in Winterthur vom 2. August 1900 folgende Fassung:

„Schweizerbürger bezahlen bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 10 und vor der Schlußprüfung eine Diplomausfertigungsgebühr von Fr. 2. Angehörige eines fremden Staates haben in beiden Fällen den dreifachen Betrag zu bezahlen.“

5. Verschiedenes.

Staatsbeiträge für das Jahr 1915: Stadtbibliothek Zürich Fr. 6300, Stadtbibliothek Winterthur Fr. 1350, Juristische Bibliothek Zürich Fr. 540, Medizinische Bibliothek Zürich Fr. 460, Zentralstelle für soziale Literatur Zürich Fr. 1350, Antiquarische Gesellschaft Zürich Fr. 450.

Bundesbeiträge für das Jahr 1914: Hygiene-Institut der Universität Zürich (an die Kosten der bakteriologischen Diphtherie-Untersuchungen) Fr. 3283; handelswissenschaftliche Abteilung der Universität Zürich Fr. 16,333; kantonale Handelsschule in Zürich Fr. 59,599; Technikum in Winterthur: Handelsabteilung Fr. 10,580, Eisenbahnschule Fr. 5715, Kurs zur Heranbildung von Gewerbeschullehrern Fr. 7749; Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen Fr. 5082. Subvention für den öffentlichen Primarschulunterricht des Kantons Zürich Fr. 302,349.

Schenkungen. Dem botanischen Museum der Universität sind nachgenannte Schenkungen zugekommen: 1. Von Frau Fries-Fleury, Waldmannstraße 8, Zürich 1: Herbar ihres verstorbenen Gatten, Dr. med. Eduard Sydney Fries, zirka 16,000 Nummern, dem Museum testamentarisch zuerkannt; 2. von Frau Forster-Walder, in Rüschtikon: Herbar ihres verstorbenen Gatten, a. Lehrer Konrad Forster in Rüschtikon, zirka 50 Faszikel. Die Schenkungen werden verdankt.

Neuere Literatur.

Religiöses und Friedensbestrebungen.

- Stirb und werde. Predigt von Hermann Kutter, Pfarrer. Zürich, Art. Institut Orell Fübli. 21 S. 40 Rp.
- Friede auf Erden von Hermann Kutter, Pfarrer am Neumünster in Zürich. Zürich, Art. Institut Orell Fübli. 13 S. 40 Rp.
- Johannes Hus, ein Wahrheitszeuge. Gedenkblatt zur 500jährigen Gedächtnisfeier seines Zeugentodes, 6. Juli 1915, von N. Hauri, Pfarrer in St. Gallen. 64 Seiten, gr. 8°. Mit 22 Illustrationen nach Gemälden und Stichen berühmter Meister und 7 Original-Zeichnungen von W. Ritter nebst einer Kunstdruck-Beilage. Preis 60 Rp. Partieprieis: 25 Expl. je 55 Rp., 50 Exmpl. je 50 Rp. Emmishofen, Johannes Blanke.

Landeskunde.

- Orell Fübli's Wanderbilder. Nrn. 367—371. Von Gottlieb Binder. Originalzeichnungen von Paul von Moos. Zürich, Art. Institut Orell Fübli. Preis pro Nummer 50 Rp.
- No. 367: Sempach. Mit 5 Originalzeichnungen. 31 S.
- No. 368: Liestal. Mit 4 Originalzeichnungen. 32 S.
- No. 369: Kaiserstuhl. Mit 5 Originalzeichnungen. 44 S.
- No. 370: Sitten. Mit 5 Originalzeichnungen. 30 S.
- No. 371: Beromünster. Mit 4 Originalzeichnungen. 29 S.
- Das Heldentum des Wildhans von Breitenlandenbergr von Albert Heer, Zollikon. Mit 12 Abbildungen. Zürich, Art. Institut Orell Fübli. 47 S. Fr. 1.50.
- Schulwandkarte des Kantons Tessin auf Leinwand mit Stäben Fr. 20.—, offen in zwei Blättern Fr. 15.—. Bern, Geographischer Kartenverlag. (Anerkannt vorzügliche Ausführung.)
- Die Schweiz. Land, Volk, Staat und Wirtschaft. Von Dr. Oscar Wettstein, Zürich. Mit einer Karte. („Aus Natur und Geisteswelt.“ Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 482. Bändchen.) Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner. 114 S. Fr. 1.70.

Turnen.

- Die Notwendigkeit der körperlichen Erstarkung des weiblichen Geschlechtes von Prof. E. Matthias, Turnlehrer an der Seminarabteilung der Höheren Töcherschule der Stadt Zürich. Mit 6 Abbildungen. Zürich, Art. Institut Orell Fübli. 51 S. Fr. 1.—.

Fortbildungsschule.

- Anleitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Erlassen vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement in Bern im Januar 1915. Zürich, Art. Institut Orell Fübli. 53 S. (Die wertvolle Schrift wird den Leitungen der gewerbl. Fortbildungsschulen durch die kant. Direktion der Volkswirtschaft zugestellt.)
- Die Fortbildungsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich. 1861—1914. Von R. Stähli, Rektor. Herausgegeben zur Erinnerung an den Bezug des Schul- und Vereinshauses „zur Kaufleuten“ im Frühjahr 1915. Zu beziehen bei den Sekretariaten des Kaufmännischen Vereins Zürich und seiner Fortbildungsschule. Preis Fr. 1.—. (Der Reinertrag fällt der Sammlung einer Kriegsspende zur Unterstützung stellenloser Mitglieder des Schweiz. Kaufm. Vereins zu.)

Hauswirtschaft.

Bürgerliches Kochbuch von Anna Boßhard, ehemals Lehrerin an der Kochschule der städtischen Gewerbeschule Zürich. Zürich, Schultheß & Co. 224 S. Kart. Fr. 2.50.

Anleitung für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Erlassen vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement in Bern im Januar 1915. 43 S. (Die Lehrerinnen, die hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen, erhalten die Anleitung zugestellt durch den kant. Fortbildungsschulinspektor. Soweit der Vorrat reicht, können weitere Exemplare von der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.)

Berufswahl.

Was soll aus deiner Tochter werden? Von E. Ryser, Pfarrer, in Bern. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Zürich, Beer & Cie. 50 S. 30 Rp.

Tanzspiele und Volkstänze.

Tanzspiele und Volkstänze. Neue Folge. Gesammelt von Gertrud Meyer. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 57 S. Fr. 1.65.

Inserate.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 18. Januar 1915 (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. Februar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1914, beziehungsweise das Schuljahr 1914/15 bis zum 1. Mai 1915 der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind.

Zürich, 19. Februar 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigungen für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1914 unter Beigabe der Jahresrechnung bis zum **1. Mai 1915** einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pflorgetage anzugeben. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Wir machen die Anstaltsvorstände schon jetzt darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder, künftig nicht mehr verabreicht werden können, weil der Staat nach § 4 lit. b des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 nunmehr Beiträge zu leisten hat an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 18. Januar 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokalationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1915/16 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 25. März 1915 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 18. Februar 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgen. technische Hochschule, die

Kantonschule, die höhern Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Sommersemester 1915 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Hierbei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein bezügliches Formular mehr auszufüllen haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmal um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, welches auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Studierende der Universität und der eidg. technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 5. April, Schüler der Kantonschule, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur bis zum 30. April der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 18. Januar 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1915 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 10. März 1915 der Kanzlei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich einzureichen.

Zürich, 18. Januar 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung und Aufnahmeprüfung für die Universität Zürich.

Diejenigen Kandidaten, welche sich der ordentlichen Prüfung im Frühjahr zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. März bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß, b) ein Sittenzeugnis, c) die Quittung für die bei der Kasse der Universität (im Rechberg) erlegten Gebühren. Ebenso hat der Kandidat zu erklären, in welchen von den fakultativen Fächern er geprüft sein will und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung wird Ende März abgehalten.
Zürich, 1. März 1915.

Prof. Dr. *E. Walder*,
Bergstraße 137.

Kantonaler Arbeitslehrerinnenkurs. 1913—1915.

Die Ausstellung der Handarbeiten und Zeichnungen, ausgeführt von den Teilnehmerinnen des im März zu Ende gehenden kant. Arbeitslehrerinnenkurses, findet statt: **Samstag, den 20. März, nachm. von 2—5** und **Sonntag, den 21. März, von 10—12 und 2—5 Uhr**, in der Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie, Kreuzstraße 68, Zürich 8.

Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich 8, Kreuzstraße 68.

Anmeldungen für die **Lehrwerkstätten** Damenschneiderei 3 Jahre, Lingerie 2¹/₂ Jahre), für die **Fachkurse für Weißnähen** (1²/₃ Jahre) und für den **Bildungskurs für Fachlehrerinnen** (1 Jahr) bis 18. März.

Für die kurzen Kurse für den Hausbedarf und für die Zuschneidekurse Anmeldungen jederzeit. Prospekte gratis.

Die Aufsichtskommission.

Arbeitschulen.

Wir ersuchen dringend um frühzeitige Aufgabe der **Bestellungen** für das Schuljahr 1915/16; sie werden in der Reihenfolge des Einganges erledigt. Bestellscheine verlangen.

Das Materialdepot für Arbeitschulen, Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich 8, Kreuzstr. 68

Gärtner-Lehrling.

Mit Schluß des laufenden Schuljahres kann ein der Schule entlassener Jüngling Aufnahme im **botanischen Garten** in Zürich zur Absolvierung seiner Lehrzeit finden. Die Lehrzeit ist unentgeltlich. Der Eintretende muß die 1. und 2. Sekundarklasse besucht haben oder sich über entsprechende Vorkenntnisse ausweisen.

Anmeldungen sind an die Direktion des botanischen Gartens in Zürich zu richten, von der auch die Lehrverträge bezogen werden können.

Die Direktion des botanischen Gartens.

Primarschule Henggart.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Henggart ist auf Beginn des Schuljahres 1915/16 die neugeschaffene Lehrstelle durch Berufung definitiv zu besetzen. (Neue Wohnung.)

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilage von Lehrerpapent, Zeugnissen und Stundenplan innert 14 Tagen dem Präsidenten der Primarschulpflege, Alfr. Frauenfelder, einreichen, der auch zur Erteilung weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Henggart, 18. Februar 1915.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Marthalen.

Offene Lehrstelle.

Die dritte Lehrstelle an der Primarschule Marthalen, an der seit einem Jahre ein Verweser amtet, ist, vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeinde, auf 1. Mai nächsthin definitiv zu besetzen. Freiwillige Gemeindezulage Fr. 500.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen mit Stundenplan, Lehrerpapent und ev. Zeugnissen dem Vize-Präsidenten, Pfr. Deuber in Marthalen, einreichen.

Marthalen, 24. Februar 1915.

Die Primarschulpflege.

Offene Lehrstelle.

Die bis jetzt durch einen Verweser besetzte Lehrstelle an der Sekundarschule Kloten ist auf Beginn des Schuljahres 1915/16 definitiv zu besetzen.

Allfällige Anmeldungen beliebe man an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, J. Appenzeller, zu richten.

Kloten, 20. Februar 1915.

Die Sekundarschulpflege.

Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle an unserer Schule, an der gegenwärtig ein wählbarer Verweser amtet, ist auf 1. Mai 1915 zu besetzen.

Niederhasli, 29. Januar 1915.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Wald.

An der Sekundarschule Wald soll die 4. Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1915/16 definitiv besetzt werden. Von der Pflege wird einstimmig der bisherige Verweser vorgeschlagen.

Wald, 22. Februar 1915.

Die Sekundarschulpflege.

Schulwesen der Stadt Zürich.

Ausschreibung von Arbeitslehrerinnen-Stellen.

Zwei zurzeit durch Verweserinnen besetzte Arbeitslehrerinnen-Stellen werden hiemit auf Beginn des neuen Schuljahres zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Bewerberinnen haben ihre Anmeldung schriftlich unter Darstellung ihres Bildungsganges und der bisherigen Tätigkeit, unter Beifügung des Fähigkeits-

ausweises sowie der Zeugnisse aus der Praxis bis zum 8. März 1915 dem Präsidenten der Kreisschulpflege IV, Dr. med. K. Moosberger, Nordstraße 127, einzureichen.

Zürich, 22. Februar 1915.

Die Kanzlei des Schulwesens.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1915 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts-, staats- und handelswissenschaftlichen Fakultät:

Otto Hulftegger von Meilen: „Die Bank von England mit besonderer Berücksichtigung der Reservefrage und der Entwertung der englischen Rente.“

Gottfried Weiß von Winterthur: „Die Eintragungswirkungen des Güterrechtsregisters und ihre Beziehungen zum Grundbuchrecht. Ein Beitrag zum neuen schweizerischen Zivilrecht.“

Arnold Rüegg von Zürich: „Die Haftung der Gründer von Aktiengesellschaften nach deutschem und insbesondere schweizerischem Recht.“

Zürich, 22. Februar 1915.

Der Dekan: *G. Bachmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

Dr. phil. Adalbert Panchaud de Bottens von Lausanne: „Über medizinische Fragen in der Unfallversicherung, sowie über Aufgaben und Stellung des Arztes nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 unter besonderer Berücksichtigung des Art. 91 des U. V. G.“

Heinrich Burkhardt von Rheineck, St. Gallen: „Über die Mitbeteiligung des Gesichtsschädels bei Lues hereditaria tarda mit besonderer Berücksichtigung der Kiefer“.

Robert Schubiger von Uznach, St. Gallen: „Über Abortbehandlung und die dabei vorkommenden Verletzungen“.

Zürich, 22. Februar 1915.

Der Dekan: *Dr. Otto Busse.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Hans Surber von Zürich: „Stereo-Isomerie bei Dioxalo-Chromiaten“.

Christian W. Bruynings Ingenhoes von Voorburg, Holland: „Zur Kenntnis der Eigenschaften der Salze der seltenen Erden mit den Phenolkarbonsäuren.“

Zürich, 22. Februar 1915.

Der Dekan: *Paul Pfeiffer.*

Schulbänke,

in verschiedenen Ausführungen, empfiehlt die

Ökonomie-Verwaltung der Strafanstalt Regensdorf.